

Satzung der German Quality Management Association e. V.

- § 1: Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr
- § 2: Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit
- § 2a: Zweckverwirklichung
- § 3: Mitgliedschaft
- § 3a: Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 3b: Mitgliedsbeitrag, Umlagen
- § 3c: Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4: Organe des Vereins
- § 5: Mitgliederversammlung
- § 6: Vorstand
- § 7: Erweiterter Vorstand
- § 8: Geschäftsführung
- § 9: Arbeitsgruppen
- § 10: Finanzen
- § 11: Auflösung des Vereins, Zweckänderung

§ 1: Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt die Bezeichnung "German Quality Management Association e.V.", abgekürzt "GQMA". Die deutsche Übersetzung lautet "Deutsche Qualitätsmanagement Gesellschaft". Die Körperschaft wird im Folgenden als Verein bezeichnet.
2. Der Begriff "Qualitätsmanagement", der die Qualitätssicherung mit einschließt, steht für die gesetzlichen Anforderungen und freiwilligen Maßnahmen, denen Personen und Institutionen folgen, die sich mit der Forschung und Entwicklung von chemischen Stoffen (vorwiegend, aber nicht nur, Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel) befassen, um sicherzustellen, dass Prüfungen und Prozesse (z.B. Herstellung) nach zuverlässigen und nachvollziehbaren Verfahren geplant, durchgeführt, ausgewertet, berichtet und archiviert werden.
3. Der Verein wird als eingetragener Verein geführt.
4. Sitz des Vereins ist Panoramastraße 1 in 10178 Berlin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
Der Verein befasst sich mit dem Qualitätsmanagement und der Qualitätssicherung zum Beispiel bei der Prüfung und Herstellung von Gegenständen/Stoffen zur Abschätzung von deren möglichen Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, insbesondere im Rahmen von GLP (Good Laboratory Practices), GCP (Good Clinical Practices), GMP (Good Manufacturing Practices), GDP (Good Distribution Practice) und GPvP (Good Pharmacovigilance Practice).

2. Ziele und Aufgaben des Vereins innerhalb ihres fachlichen Bereichs sind insbesondere:
 - a. Förderung des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches,
 - b. Förderung der zweckspezifischen Ausbildung und Fortbildung,
 - c. Kooperation mit nationalen und internationalen Organisationen mit dem Ziel der angemessenen Vertretung in nationalen und internationalen Gremien/Fachverbänden,
 - d. Kontakt mit dem Gesetzgeber oder seinen Verwaltungen im Sinne der Zielsetzung des Vereins.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a: Zweckverwirklichung

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in den nachfolgenden Absätzen beschriebenen Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins.
2. Die Förderung des wissenschaftlichen Informations- und Meinungsaustausches auf den Fachgebieten des Vereins erfolgt insbesondere durch:
 - a. Zusammenarbeiten der Mitglieder aus Wissenschaft (Hochschule, sonstige Forschungseinrichtungen), Industrie und Wirtschaft sowie staatlichen Einrichtungen in Arbeitsgruppen und anderen Gliederungen des Vereins,
 - b. Herausgeben einer Vereinszeitschrift und von Veröffentlichungen (Zeitschriften, Berichten, Büchern und Druckschriften), allein oder in Gemeinschaft mit anderen Organisationen,
 - c. Organisieren und Durchführen eines jährlichen Kongresses,
 - d. Bereitstellen von Informationssystemen (z.B. Internet-Plattform),
 - e. Kooperieren mit nationalen und internationalen Organisationen verwandter Zielrichtung,
 - f. Mitarbeiten bei internationalen Kongressen,
 - g. Kommunizieren mit staatlichen Stellen und Behörden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer Zweck und Aufgaben des Vereins unterstützt. Ein Anspruch auf die Aufnahme den Verein besteht nicht.
2. In diesem Sinne können nur natürliche Personen Mitglieder werden.
3. Der schriftliche Aufnahmeantrag mit unterschriebener Anerkennung des Verhaltens-Kodex ist an die Geschäftsstelle zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der Vorstand die Aufnahme der bewerbenden Person ab, so kann die bewerbende Person schriftlich mit Begründung verlangen, dass der erweiterte Vorstand über die Aufnahme entscheidet; dies soll binnen 3 Monaten nach Eingang des begründeten Verlangens geschehen. Die Entscheidung über Aufnahme oder Ablehnung wird nicht begründet, sie ist unanfechtbar.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf den Aufnahmebeschluss folgenden Monats.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes und auf Beschluss des erweiterten Vorstandes kann einzelnen Personen die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden, wenn sie den Verein und dessen Wirkungsbereich in hervorragender Weise gefördert haben. Im Falle von Präsidenten*innen des Vereins wird eine Ehrenpräsidentschaft verliehen.

§ 3a: Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Schriftliche Kündigung mit Wirkung zum Jahresende
 - b. Ausschluss (s.u.)
 - c. Tod der natürlichen Person
2. Der Ausschluss wird durch den Vorstand mit 3/4 Mehrheit auf begründeten Antrag eines Mitgliedes des Vereins beschlossen. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung des Vorstandes Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Vorstand kann die Ausschließung aussprechen wenn:
 - a. die Voraussetzungen für die Aufnahme weggefallen sind oder
 - b. das Mitglied gegen Ziele, Interessen oder den Verhaltenskodex des Vereins verstößt oder
 - c. durch sein Verhalten den Verein oder dessen Ansehen schädigt oder
 - d. seine Beitragspflicht nicht erfüllt
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig.
4. Ein ausscheidendes Mitglied hat keinen Anspruch auf Vermögensteile oder Mittel des Vereins.
5. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit der Beendigung der Mitgliedschaft. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein (z.B. offene Beiträge).

§ 3b: Mitgliedsbeitrag, Umlagen

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit bestimmt.
2. Die Beiträge sind an den Verein kostenfrei zu entrichten.
3. Die Beiträge des laufenden Jahres sind nach Rechnungserhalt fällig bzw. werden im ersten Quartal des Jahres eingezogen.
4. Ehrenmitglieder (sowie Ehrenpräsident*innen) sind beitragsfrei.
5. Die Erhebung von Umlagen für einmalige Sonderaufwendungen ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Abs. 7h und 9 zulässig. Mitglieder, die mit der erhobenen Umlage nicht einverstanden sind, können fristlos aus dem Verein austreten.

§ 3c: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Kontaktdaten im Mitgliederbereich der GQMA zu pflegen oder Änderungen der Geschäftsstelle mitzuteilen. Die Kontaktdaten der Mitglieder werden in einem Mitgliederverzeichnis verwaltet.
2. Alle Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung bzw. in schriftlichen Abstimmungen.
3. Sie sind berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen spätestens drei Wochen vor Durchführung der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen dieser Satzung Anspruch auf Rat und Auskunft des Vereins, zur Klärung von Fragestellungen im Sinne der Zielsetzung des Vereins, soweit den Verein durch derartige Unterstützung nicht in Widerspruch zu den steuerlichen Vorschriften der Abgabenordnung für gemeinnützige Einrichtungen gerät.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, Angebote der GQMA in Anspruch zu nehmen, für die eine Gebühr erhoben werden kann.
6. Alle Mitglieder sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Satzung und die Beschlüsse des Vereins sind bindend.
7. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
8. Die Rechte der Mitglieder ruhen, wenn die Mitglieder mit der Zahlung ihrer Beiträge in Verzug geraten sind.
9. Mitglieder können an Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen. Sie müssen sich vor der Teilnahme beim jeweiligen Arbeitsgruppenleiter formlos anmelden.

§ 4: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der erweiterte Vorstand,
 - die Arbeitsgruppen.

§ 5: Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird nach Vorstandsbeschluss vom Präsidenten*in oder einem seiner Vertreter*in unter Bekanntmachung der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vorher durch schriftliche Einladung einberufen. In der Regel findet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Jahrestagung statt. Die Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung der Mitgliederversammlung entscheidet der

Vorstand nach eigenem Ermessen. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 1 Woche schriftlich einberufen, wenn dies der Notwendigkeit entspricht oder von wenigstens 10% der ordentlichen Mitglieder des Vereins schriftlich mit Begründung gewünscht wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch als virtuelle Versammlung oder als Hybrid-Veranstaltung (Kombination von Präsenz- und Online-Versammlung) durchgeführt werden. Über die Form der Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von acht Wochen nach Eingang des Antrages abgehalten werden.
5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung ergehen entweder per E-Mail an die letzte vom Mitglied dem Vorstand mitgeteilte E-Mail-Adresse oder postalisch an die letzte, dem Vorstand bekannte Anschrift der Mitglieder und sollen Form, Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsident*in oder einem der Vizepräsident*innen geleitet.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - b. Wahl und Abberufung (bei Bedarf) von zwei Kassenprüfern/innen,
 - c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresabschlussrechnung (Kassenbericht) für das vorhergehende Kalenderjahr,
 - d. Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Kassenprüfer*innen,
 - e. Entlastung des Vorstandes,
 - f. Entlastung einer evtl. eingesetzten Geschäftsführung,
 - g. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 - h. Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen einmaliger Sonderaufwendungen,
 - i. Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingegangene Anträge der Mitglieder,
 - j. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - k. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - l. Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsident*innen auf Vorschlag des Vorstandes, mit Beschlussfassung über die mögliche Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme von Präsident*in. Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, mindestens 10 % der anwesenden Mitglieder fordern eine geheime Abstimmung.
9. Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, vorzeitige Abwahl des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder oder Umlagenbeschlüsse erfordern die 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie sind nur zulässig, wenn sie in der Tagesordnung mit der Einladung bekannt gegeben worden sind.

10. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen; die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Präsident*in oder seiner Vertreter*in und Protokollführer*in zu unterschreiben.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich per Briefwahl durchgeführt werden. Entsprechende Wahlunterlagen werden an die letzte bekannte Anschrift gesendet. Bei Briefwahlverfahren ist die Basis für die Stimmenmehrheit die Anzahl der zurückgesandten Wahlunterlagen. Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung oder im Vorfeld einer Mitgliederversammlung auf schriftlichem oder elektronischem Weg oder in Textform fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens 10% der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist schriftlich, in Textform oder auf elektronischem Weg abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Bei Beschlussfassungen im Vorfeld von Mitgliederversammlungen wird das Beschlussergebnis vom Vorstand in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 6: Vorstand

1. Der Vorstand der GQMA besteht aus
 - a. dem/der Präsidenten*in,
 - b. dem/der Schatzmeister*in,
 - c. zwei Vize-Präsidenten*innen,
2. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Führung seiner Geschäfte und die Erledigung aller der Verwaltungsaufgaben, die durch die Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
4. Der Vorstand bildet auch den formalen Vorstand im Sinne des § 26 BGB, jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand entscheidet über die vorstandsinterne Arbeitsteilung durch Mehrheitsbeschluss.

§ 7: Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Leitern*innen der Arbeitsgruppen, dem jeweils letzten Präsidenten*in sowie allen Ehrenpräsidenten*innen.
2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die inhaltliche Ausrichtung des Vereins
 - durch die kontinuierliche Arbeit der verschiedenen Arbeitsgruppen,
 - durch die Einsetzung neuer Arbeitsgruppen,
 - die Schließung von nicht mehr aktiven Arbeitsgruppen,
 - die Organisation von Schulungen,
 - Verfassen von Broschüren und Büchern.

3. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf einer von Präsidenten*in oder seiner Vertreter*in mit Frist von zwei Wochen einberufenen Vorstandssitzung mehr als die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands und mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
4. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme.
5. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten*in
6. Die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes sind zu protokollieren und von Präsident*in oder vertretender Person und vom Protokollführer*in zu unterschreiben oder im Falle deren Verhinderung von zwei anderen Vorstandsmitgliedern.
7. In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, dabei entscheidet die absolute Mehrheit der Mitglieder des erweiterten Vorstands.
8. Der erweiterte Vorstand hat auf schriftlichen Antrag von mindestens 5 Mitgliedern des erweiterten Vorstands innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Antrages zusammen zu treten.
9. Der Vorstand und/oder der erweiterte Vorstand kann weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen. Die Berufung gilt für zwei Jahre und kann beliebig wiederholt werden.
10. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8: Geschäftsführung

1. Zur Verwaltung ihrer Geschäfte kann der Verein eine Geschäftsstelle einrichten und eine Geschäftsführ*in bestellen. Die Geschäftsführer*in vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Angelegenheiten der laufenden Verwaltung als besonderer Vertreter bzw. Vertreterin im Sinne von § 30 BGB. Solange keine geschäftsführende Person bestellt ist, führen der Präsident*in und der Schatzmeister*in die Geschäftsstelle.
2. Die Aufgaben der geschäftsführenden Person werden in einer Geschäftsordnung bestimmt, die Anhang des jeweiligen Dienstvertrages ist. Über eventuelle Bezüge einer geschäftsführenden Person entscheidet der Vorstand.
3. Die geschäftsführende Person wird vom Vorstand des Vereins bestellt und kann von diesem jederzeit abberufen werden.
4. Durch Vorstandsbeschluss sind auch die Art der Vertretung und ggf. eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu bestimmen.
5. Die geschäftsführende Person ist zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. In der Anmeldung ist die Art der Vertretung anzugeben.
6. Zur Durchführung der Geschäfte kann weiteres Personal beschäftigt werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 9: Arbeitsgruppen

1. Für die Umsetzung der Vereinszwecke werden die Arbeitsgruppen tätig.
2. Die Gründung von Arbeitsgruppen erfolgt durch Beschluss des erweiterten Vorstands. Die erforderlichen Voraussetzungen werden in der Geschäftsordnung geregelt.
3. Die Leiter*innen der Arbeitsgruppen werden aus der Arbeitsgruppe heraus für jeweils 2 Jahre gewählt und vom Vorstand bestätigt.

4. Die Leiter*innen der Arbeitsgruppen sind nach ihrer Wahl durch ihre Arbeitsgruppe und durch Bestätigung durch den Vorstand automatisch Mitglied des erweiterten Vorstands.
5. Die Sitzungen der Arbeitsgruppen müssen protokolliert werden. Die Protokolle werden im Mitgliederbereich der Homepage veröffentlicht.
6. Weitergehende Regelungen über die Organisation und Arbeitsweise einer Arbeitsgruppe kann sich die Arbeitsgruppe im Rahmen dieser Satzung und der Geschäftsordnung selbst geben. Ihre Einführung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 10: Finanzen

1. Die Beiträge und das Vermögen des Vereins sind ordnungsgemäß und sachgerecht zu verwenden und zu verwalten. Über die satzungskonforme Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
2. Einmal jährlich wird von zwei Kassenprüfer*innen die sachgerechte Verwaltung und Verwendung der Gelder des Vereins geprüft. Die Kassenprüfer*innen berichten der Mitgliederversammlung über die erfolgte Kassenprüfung.
3. Der Schatzmeister*in berichtet dem Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation des Vereins.

§ 11: Auflösung des Vereins, Zweckänderung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Näheres beschließt die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse allerdings erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden dürfen. Entsprechendes gilt bei Zweckänderung des Vereins, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit entfällt.
2. Liquidatoren des Vereins sind die Mitglieder des Vorstandes.